



Organisierte Nachbarschaftshilfe im Oberwallis

Statuten



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «d’Nischa» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff / ZGB; Sitz befindet sich an der Adresse der Geschäftsleitung.

Der Verein verfolgt einen rein gemeinnützigen Zweck.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Zusammenführung von Nutzern und Freiwilligen für niederschwellige nachbarschaftliche Dienstleistungen.

Die Zusammenführung wird von der Geschäftsleitung geplant, durchgeführt und betreut.

Der Vorstand definiert die Dienstleistungen und legt die Abgrenzung zu anderen Institutionen fest.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins ist offen für natürliche und juristische Personen.

Art. 3.1 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Wählbar sind nur natürliche Personen.

Art. 3.2 Mitgliederbeiträge

Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Freiwilligen bezahlen einen Mitgliederbeitrag, entweder als Einzelmitglied oder als Kollektivmitglied.

Sie haften nur im Umfang ihres Mitgliederbeitrages für den Verein.

Die Generalversammlung des Vereins beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfällig unterschiedliche Beiträge mit deren Kriterien.

Art 3.3 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages oder bei freiwillig arbeitenden Mitarbeitenden sobald diese aktiv tätig sind.

Die offizielle Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung.

Art. 3.4 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt per Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus.
- Streichung infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Nachfrage.
- Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.



Art. 3.5 Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das auszuschliessende Mitglied ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung darüber schriftlich zu informieren.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 4.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.

Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsprüfung oder mindestens einem Fünftel der eingetragenen Mitglieder, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 4.2 Aufgaben der Generalversammlung

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vom Vorstand sowie des Kontrollberichtes der Revisionsstelle
- Information über das Jahresprogramm und Genehmigung des dazu gehörigen Budgets
- Wahlen
 - a) der Präsidentin/des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Befreiungen von Mitgliederbeiträgen
- Behandlung von Traktandenanträgen der Mitglieder oder des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten



- Genehmigung von Arbeitsrichtlinien aller Art

- Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des verbleibenden Vermögens

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen unwiderruflich an eine ähnliche, ausschliesslich gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Art. 4.3 Vereinsbeschlüsse

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Genehmigung von Statutenänderungen und Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst und ist für 2 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

In der Regel sind folgende Funktionen zu besetzen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in
- Beisitzer/-in

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann die Geschäftsleitung übernehmen.

Vorstandsmitglieder sind vom Stimmrecht bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und dem Vorstandsmitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person andererseits ausgeschlossen.

Sie haben sich in den Ausstand zu begeben.

Art. 5.1 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand einberufen. In diesem erweiterten Vorstand sind alle Personen mit unmittelbar nachgelagerten Funktionen als Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Art. 5.2 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse durchzuführen und durch seine Tätigkeit die Ziele und den Erfolg des Vereins zu fördern.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung.

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.



Er hat alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder den vorliegenden Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Präsidenten(-in) einberufen, mindestens 2 mal pro Jahr.

Weitere, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-mail) gültig.

Die Vorstandsmitglieder handeln bei der Ausübung ihrer Aufgaben auf freiwilliger Basis und unentgeltlich.

Art. 6 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der Nischa.

Das Pflichtenheft definiert die Aufgaben.

Art. 6.1 Entschädigung

Die Geschäftsleitung erhält eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und Freiwilligenarbeit.

Art. 7 Schweigepflicht

Der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Freiwilligen stehen unter Schweigepflicht.

Art. 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von 2 Revisoren vorgenommen.

Sie haben die Jahresrechnung des Vereins sowie die Geschäftsführung des Kassiers zu prüfen und geben der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Art. 8.1 Amtszeit

Die Amtszeit für Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Finanzen

Art. 9.1 Mittelbeschaffung

Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel werden über Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge der Mitglieder und Spenden beschafft.

Art. 9.2 Haftung

a) Verbindlichkeiten:

Der Verein haftet nur mit dessen Vermögen.



Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist - mit Ausnahme eines noch nicht bezahlten Mitgliederbeitrages – ausgeschlossen.

b) Exklusivität Mittelverwendung

Der Verein verwendet seine Mittel ausschliesslich zur Erreichung seiner Ziele.

Art. 9.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten(-in) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. März 2024 genehmigt.

Visp, 26. März 2024

Aurelia Zimmermann,
Präsidentin

Berni Fischler,
Aktuar

Ursula Dellberg,
Vizepräsidentin